

# Satzung

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## § 1

### **Name und Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland“ (VEM, im folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Sitz des Verbandes ist das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.
- (3) Gerichtsstand ist Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Verband ist ein Zusammenschluss der in den Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bestehenden selbständigen Landesverbände und weiterer Einrichtungen (im Folgenden „Landesverbände“ genannt) zum Zwecke der Förderung der Kirchenmusik. Dem Verbund angeschlossen ist auch der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich. <sup>2</sup>Der Zusammenschluss ermöglicht Austausch und Kooperation bei der Wahrnehmung der fachlichen, beruflichen und sozialen Interessen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.  
<sup>3</sup>Der Verband versteht sich als Interessenvertretung für alle Belange der Kirchenmusik.  
<sup>4</sup>Der Verband vertritt seine Interessen in der Ständigen Konferenz für Kirchenmusik in der EKD, im Deutschen Musikrat, in der Direktorenkonferenz in der EKD sowie in weiteren Gremien.  
<sup>5</sup>Eine besondere Aufgabe des Verbandes ist die Unterstützung kirchenmusikalischer Arbeit in evangelischen Kirchen Europas. Dies geschieht im Wesentlichen durch den Förderkreis kirchenmusikalische Aufbauarbeit e.V.
- (2) Der Verband gibt die Fachzeitschrift „Forum Kirchenmusik“ heraus.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Landesverbände bzw. diesen vergleichbare Arbeitsgemeinschaften evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker innerhalb der EKD sowie der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich können die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Zentralrat, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet bei dessen Auflösung oder durch Austritt. <sup>2</sup>Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zentralrat erklärt werden.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Ziele des Verbandes verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Zentralrat ein Ruhen der aus einer Mitgliedschaft erwachsenen Rechte oder den Ausschluss aus dem Verband beschließen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag**

<sup>1</sup>Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Zentralrat festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind der Zentralrat und das Präsidium.

### **§ 6**

#### **Der Zentralrat**

(1) Dem Zentralrat gehören an:

a) die Präsidentin

b) zwei Vizepräsidentinnen

c) die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreterinnen oder von ihnen beauftragte Personen

(2) <sup>1</sup>Der Zentralrat kann bis zu drei weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren berufen. <sup>2</sup>Zudem können für begrenzte Zeit Ausschüsse und Einzelpersonen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden.

(3) Die Redakteurin der Verbandszeitschrift gehört dem Zentralrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht ohnehin stimmberechtigtes Mitglied ist.

(4) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen des Zentralrates werden in der Regel je eine Vertretungsperson der folgenden Institutionen eingeladen:

- a) Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands e.V. (CEK)
- b) Evangelischer Posaunendienst in Deutschland e.V. (EPiD)
- c) Direktorenkonferenz Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche in Deutschland (dk)
- d) Bundeskonferenz katholischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (BKKD)

<sup>2</sup>Diese Personen haben beratende Stimme.

(5) Die Präsidentin kann weitere Gäste zu den Sitzungen des Zentralrates einladen.

(6) <sup>1</sup>Der Zentralrat ist das leitende Gremium des Verbandes. <sup>2</sup>Er hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Auslegung und Änderung der Satzung
- b) Beschlussfassung über die Richtlinien der Verbandsarbeit (§ 2)
- c) Wahl und ggf. Abwahl von Personen des Präsidiums oder der Kassenprüfung
- d) Wahl und ggf. Abwahl der Herausgeberinnen sowie der Redakteurin der Verbandszeitschrift
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g) Prüfung der Arbeit der Geschäftsstelle
- h) Entlastung des Präsidiums
- i) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen für Wahrnehmung besonderer Verbandsfunktionen sowie ggf. über die Vergütung der Beschäftigten
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

(7) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen, sofern die Satzung im Folgenden nichts anderes bestimmt, für die Dauer von sechs Jahren. <sup>2</sup>Jede Wahl findet im Rahmen einer Zentralratssitzung statt. <sup>3</sup>Briefwahl ist nicht möglich. <sup>4</sup>Eine erforderlich gewordene Nachwahl soll bei der nächsten Zentralratssitzung stattfinden.

(8) <sup>1</sup>Der Zentralrat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die Präsidentin spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. <sup>4</sup>Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekanntgegebene Adresse gerichtet war.

(9) <sup>1</sup>Sitzungen des Zentralrates können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. <sup>2</sup>Über die Art der Durchführung der einzelnen Sitzungen entscheidet die Präsidentin.

(10) <sup>1</sup>Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Die Ergänzung ist zu Beginn der Sitzung bekanntzumachen. <sup>3</sup>Anträge über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Sitzung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Sitzung beschlossen werden.

(11) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche verlangt.

(12) Der Zentralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(13) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes durchgeführt. <sup>3</sup>Bei einer Doppelfunktion besteht nur einfaches Stimmrecht.

<sup>4</sup>Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

<sup>5</sup>Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen. <sup>6</sup>Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(14) <sup>1</sup>Beschlüsse des Zentralrates können auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. <sup>2</sup>Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine Anzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

(15) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(16) Eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Zentralrates ist erforderlich bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) Abwahl einer Vizepräsidentin,
- c) Abwahl der Kassenprüferinnen,
- d) Ausschluss eines Landesverbandes.

(17) Eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Zentralrates ist erforderlich bei Abwahl der Präsidentin sowie der Auflösung des Verbandes.

(18) Über die Beschlüsse der Zentralratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

(19) Der Zentralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Das Präsidium**

<sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus der Präsidentin sowie zwei Vizepräsidentinnen. <sup>2</sup>Diese sollen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Zentralrates sein. <sup>3</sup>Bei einer Person genügt die Mitgliedschaft in einem dem Gremium angehörenden Landesverband.

## **§ 8**

### **Die Präsidentin**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin vertritt den Verband nach innen und außen. <sup>2</sup>Sie führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und ist dem Zentralrat verantwortlich.

(2) Die Präsidentin lädt zu den Sitzungen des Zentralrates ein und leitet diese.

(3) <sup>1</sup>Die Präsidentin wird vom Zentralrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Das Wahlergebnis ist der EKD anzuzeigen und in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

(4) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens nehmen die Vizepräsidentinnen die Stellvertretung wahr.

## **§ 9**

### **Die Vizepräsidentinnen**

(1) <sup>1</sup>Die beiden Vizepräsidentinnen unterstützen und vertreten die Präsidentin gemäß gegenseitig getroffener Vereinbarungen. <sup>2</sup>Sie sind dem Zentralrat verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Die Vizepräsidentinnen werden vom Zentralrat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Der Zentralrat wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. <sup>2</sup>Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Kassenprüferinnen haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. <sup>2</sup>Sie erstatten dem Zentralrat einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums.

## **§ 11**

### **Auflösung des Verbandes**

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Zentralrates bedarf der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

(2) Sofern der Zentralrat nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren.

(3) <sup>1</sup>Nach Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Verbandes, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. <sup>2</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Förderkreis kirchenmusikalische Aufbauarbeit e.V. zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung vom 24.10.2012 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Der Zentralrat